

Jalousie

Zugvorrichtungen und Gurte sind Sondereigentum. Die Jalousien selbst können Sondereigentum sein. Jalousienkasten und offen liegende Führungsschienen stehen nach herrschender Meinung im Gemeinschaftseigentum

(OLG Saarbrücken, Beschluss v. 9.3.1990, 3 W 44/98, WE 1998 S. 237).

Das Anbringen von Außenjalousien ist grundsätzlich eine bauliche Veränderung, da diese regelmäßig den optischen Gesamteindruck verändern

(OLG Celle, Beschluss v. 25.11.1997, 4 W 223/97, OLGR Celle 1998 S. 62).